

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,  
Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,  
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,  
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 32

Tolk, 24.09.2010

4. Jahrgang

### Amtlicher Teil:

### Seite

Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters und das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Idstedt	183
Bekanntmachung über die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft	184 - 188
Bekanntmachung über die 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Havetoft	189
Bekanntmachung über den 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Havetoft vom 11. Mai 2004	190
Bekanntmachung über den 2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schaalby	191 - 192
Bekanntmachung über die Gemeindevertretersitzung Brodersby am 29. September 2010	193
Bekanntmachung über die Gemeindevertretersitzung Nübel am 30. September 2010	194

### Nichtamtlicher Teil:

./.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**Bekanntmachung**  
**über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters und**  
**das Nachrücken eines Gemeindevertreters**  
**in der Gemeinde Idstedt**

Für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter **der CDU Idstedt**

**Herrn**  
**Jens-Peter Ehlers**  
**Schulberg 8**  
**Idstedt**

stelle ich hiermit das Nachrücken des Listenbewerbers **der CDU Idstedt**

**Herrn**  
**Ulrich Bartholmei**  
**Dorfstraße 63**  
**Idstedt**

gem. § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes fest.

Ich weise darauf hin, dass nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde **Idstedt** das Recht hat, gegen diese Feststellung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei mir schriftlich oder zur Niederschrift in 24894 Tolk, Alte Dorfstraße 38, zu erheben.

Tolk, den 23. September 2010

Amt Südangeln  
Der Gemeindevorstand  
Im Auftrag



  
Eberhardt

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Goltoft vom 30.09.1994, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Goltoft vom 01.09.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser als selbständige Einrichtung.

**§ 2**  
**Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserbelieferung, der laufenden Verwaltung, der Unterhaltung der Einrichtung, des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

**§ 3**  
**Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden nach Maßgabe der Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
2. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge (Verbrauchsgebühr).

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab**

1. Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**
  - a) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter b), c) oder d) fällt, 120,- € jährlich
  - b) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb (ohne Wohnung) versorgt wird, 240,- € jährlich

- c) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb (mit einer Wohnung) versorgt wird, 300,- € jährlich
  - d) für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf dem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a), b) oder c) mitversorgt werden, jährlich 60,- € je Wohnung.
2. Ab dem **01.10.2010** beträgt die Verbrauchsgebühr 0,37 € je cbm bezogener Wassermenge.
  3. Als wasserintensiver Betrieb gelten Gewerbebetriebe, die einen erhöhten Bedarf an Wasser haben. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Lebensmittelfabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 qm, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien, Blumen- und Pflanzenverkaufsbetriebe, Steinsetzer, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Alters- und Pflegeheime, Schulen, Altentagesstätten, Turn- und Sporthallen, Kindergärten, Krankenanstalten, Friedhöfe und ähnlich wasserintensive Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten oder mehr als 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.
  4. Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 5**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den zu erbringenden Gebühren wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 7****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, indem die Veränderung erfolgt.

**§ 8****Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühr ist die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

**§ 9****Veranlagung und Fälligkeit**

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05. und 15.08. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Wasser diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 10****Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke

betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 8 zum 01.10.2010 in Kraft. § 8 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft vom 11.12.2001 außer Kraft

Goltoft, *18.9.2010*



*Paus J. Gronsen*  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_\_

**3. Nachtragssatzung**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Havetoft**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Havetoft vom 14.09.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**§ 11 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt ersetzt:**

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge.

1. Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**
  - a) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe b) fällt, jährlich 114,- €
  - b) für einen wasserintensiven Betrieb jährlich 216,- €
  
2. Ab dem **01.10.2010** beträgt die Verbrauchsgebühr 0,44 € je cbm bezogener Wassermenge.
  
3. Als wasserintensive Betriebe gelten Gewerbebetriebe, die einen erhöhten Bedarf an Wasser haben. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Lebensmittel-fabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche über 150 qm, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelbetriebe, Baum-schulen, Gärtnereien, Blumen- und Pflanzenverkaufsbetriebe, Steinsetzer, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Al-ters- und Pflegeheime, Schulen, Altentagesstätten, Turn- und Sporthallen, Kindergärten, Krankenanstalten, Friedhöfe und ähnliche wasserintensive Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 Großviehein-heiten oder mehr als 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.
  
4. Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Was-serzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Er-messen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 Ab-satz 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Havetoft, 23.09.2010

  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_  
 vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_\_



**2. Nachtrag  
zur Gebührensatzung  
zur Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
der Gemeinde Schaalby**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby vom 20.09.2010 folgender 2. Nachtrag zur Satzung vom 06.12.2001 erlassen:

**§ 1**

**§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:**

(1) Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter b) oder c) fällt,<br>jährlich   | 105,00 € |
| b) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb<br>versorgt wird, jährlich   | 210,00 € |
| c) je weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude<br>auf einem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe<br>a) oder b) mitversorgt werden, jährlich | 57,00 €  |

**§ 2**

**§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:**

(2) Ab dem **01.10.2010** beträgt die Verbrauchsgebühr für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,41 € je Kubikmeter.

**§ 3**

**Der § 2a (Erhebungszeitraum) wird wie folgt eingefügt:**

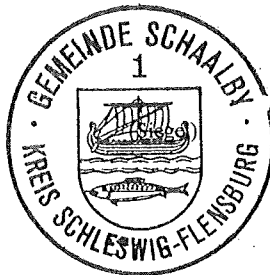
(1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft. § 3 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Schaalby, den 20.09.2010

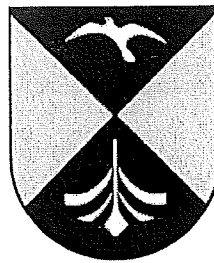


\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.

, vom

, Seite



Abt.:  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Brodersby \* Alte Dorfstr. 38 \* 24894 Tolk

Mitteilungsblatt

Alte Dorfstr. 38, 24894 Tolk

☎ Amtsverwaltung 04622 1851-0  
Telefax 04622 1851-51

☎ Bürgermeister 04622 2166

Brodersby, den 20.09.2010

## Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby

**am Mittwoch, dem 29. September 2010, um 19:30 Uhr,**  
**in die Gastwirtschaft „Missunder Fährhaus“ in Brodersby,**

ein.

### ***Tagesordnung***

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Brodersby (Frishwassergebührensatzung) (Anlage)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage)
6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ballastbarg“ (Anlage)  
hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung der Schulbushaltestelle
8. Verschiedenes

gez. *Bernd Blohm*  
Bürgermeister

---

Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/Innen
- an alle bürgerlichen Mitglieder
- Protokollführer Bruno Heller
- Presse, Herr Kuhl



Abt.:  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Nübel \* Alte Dorfstr. 38 \* 24894 Tolk

Mitteilungsblatt

Alte Dorfstr. 38, 24894 Tolk

☎ Amtsverwaltung 04622 1851-0  
Telefax 04622 1851-51

☎ Bürgermeister 04621 5666

Nübel, den 20.09.2010

## Einladung

Hiermit lade ich zur nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Nübel

**am Donnerstag, dem 30. September 2010, um 19:30 Uhr,**  
**im Dörpshuus in Berend,**

ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 (*Anlage für die Gemeindevertreter, die nicht dem Finanzausschuss angehören*)
6. Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel (*Anlage*)
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Abrundungssatzung (Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Ortsteil Brekling)  
hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss, Beschluss über die Form der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung (*Anlage*)
8. Bericht Dorfgemeinschaftshaus
9. Verschiedenes
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Erlass und Stundung von Forderungen

***Zu TOP 10 und 11 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.***

Mit freundlichem Gruß  
gez. Jürgen Augustin  
Bürgermeister

Verteiler:

- An alle Gemeindevertreter/innen
- Katrin Klinker (bgl. Mitglied)
- Protokollführer Bruno Heller
- Gleichstellungsbeauftragte Anne Holländer
- Frau Elke Kuehn, Klosterreihe 65, 24879 Neuberend